

## **Abschuss von Rabenkrähen**

Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden werden Rabenkrähen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Abschuss freigegeben. In dringenden Fällen kann zur Schadensabwehr die Genehmigung auch telefonisch eingeholt werden. Dabei ist die Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer und des Jagdbezirkes bereitzuhalten.

Zuständige Stelle für die Genehmigung dieser Vergrämungsabschüsse ist der Geschäftsbereich 3 „Natur und Umweltschutz“, Fachbereich 3.1 „Natur und Artenschutz“, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken

Mögliche Ansprechpartner sind:

Landkreis Neunkirchen

Elisabeth Butz      0681-8500 1358      [e.butz@lua.saarland.de](mailto:e.butz@lua.saarland.de)

Stadt und Regionalverband Saarbrücken

Daniel Dörr      0681-8500 1197      [d.doerr@lua.saarland.de](mailto:d.doerr@lua.saarland.de)

Merzig-Wadern, Saarlouis, Saarpfalz, St. Wendel

Elisabeth Langner      0681-8500 1135      [e.langner@lua.saarland.de](mailto:e.langner@lua.saarland.de)

Dabei sind nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Die entnommenen Exemplare dürfen weder feilgeboten, veräußert noch sonst wie in Verkehr gebracht werden.
2. Mit Ablauf der Ausnahmegenehmigung ist eine Meldung über die Anzahl der entnommenen Tiere vorzulegen.
3. Die Entnahme ist ausschließlich auf die landwirtschaftlichen Flächen und deren unmittelbare Umgebung beschränkt, in denen die Schäden durch Rabenkrähen entstanden sind.
4. Zwischen dem 16.03. und dem 31.05. ist die Genehmigung auf Junggesellenschwärme (Flüge von mehr als 5 Exemplaren) zu beschränken, d.h. territoriale Brutpaare sind zu verschonen.

Saatkrähen werden von dieser Erlaubnis nicht berührt. Es handelt sich bei Saatkrähen nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie um besonders geschützte Vögel. Diese dürfen nicht bejagt werden.

Geschäftsbereich 3 „Natur und Umweltschutz“  
Fachbereich 3.1 „Natur und Artenschutz“

Sowohl der Landwirt als auch der Jagdpächter können telefonisch die Ausnahmegenehmigung beantragen. Dabei sollte der Landwirt die Adresse des Jagdpächters kennen und umgekehrt.